

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 10.06.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1929.) 28. Stück.

Inhalt:

- Nr. 39. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 561 ff.).
- Nr. 40. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 551 ff.).
- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720).
- Nr. 42. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reiseprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.).
- Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.).

Nr. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Ges.=Bl. Bd. 42, S. 32 ff.).

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.=Bl. Bd. 45, S. 561 ff.). Oldenburg, den 1. Juni 1929.

In § 3 der Bekanntmachung über die Reifeprüfung privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 erhält der Absatz c folgende Fassung:

„für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für öffentliche Schulen;“.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.=Bl. Bd. 45, S. 551 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Da die Bayrische Staatsregierung durch Erlaß vom 12. April 1928 dem Beschlusse des Reichsrats auch bezüglich der unter A 1 bis 4 genannten Schulen bei-

getreten ist, ist der letzte Absatz der Bekanntmachung zu streichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 erhält folgende Fassung:

„Dem Ministerium der Kirchen und Schulen bleibt vorbehalten, bei den in seinem Bereich abzuhaltenden Prüfungen die Vorschriften der Prüfungsordnungen im Einzelfalle aus besonderen Gründen abzuändern, soweit dies nicht im Widerspruch steht mit den Vereinbarungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen.“

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 8 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern“ ersetzt durch die Worte „bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses“.
2. In § 15 Ziffer 1 Abs. 1 ist hinter „einer Anstalt“ einzufügen „oder einem Prüfungsausschuß“.
3. In der Anlage A sind die Worte „und zwar Jahre in Prima“ nebst der dazugehörigen Anmerkung 4 zu streichen.
4. In der Anlage B ist hinter „Bezeichnung der Anstalt“ einzufügen „oder des Prüfungsausschusses“.
5. In der Anlage B ist zu „[Siegel der Anstalt.]“ als Anmerkung hinzuzusetzen: „Fällt weg bei Prüfungen vor einem besonderen Ausschusse.“

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Für die Gestaltung der Reifeprüfung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe:

„Gegenstände der Reifeprüfung (3 c Abs. 1 der Vereinbarung) sind: Deutsch, Geschichte, Mathematik, die beiden an der Deutschen Oberschule verbindlich eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde. Die schriftliche Prüfung (3 c Abs. 4) erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, die grundständige Fremdsprache und nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltung eine wahlfreie Arbeit.“

Die Anmerkung 1 ist zu streichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Be-

kanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Gef.-Bl. Bd. 42, S. 32 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 ist durch Beschlüsse der Landesregierungen wie folgt geändert worden:

1. Nr. 1 b Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Weitere Fächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten.“

2. Nr. 3 b Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Die Entscheidung über die Zulassung kann von den Unterrichtsverwaltungen der Länder den Schulen überlassen werden.“

3. In Nr. 3 c Abs. 4 werden die Worte „auf Lateinisch und Französisch oder Englisch“ ersetzt durch die Worte „auf zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch“.

4. Nr. 3 c Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in einem Fache einreichen, diese als Prüfungsarbeit angerechnet werden.“

5. In Nr. 3 c Abs. 5 wird vor dem letzten Satze folgender Satz eingeschoben: „Ob über eine unzureichende Leistung hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab.“

6. In Nr. 3 e wird hinter dem ersten Satze folgender Satz eingeschoben: „Ein dem Prüfungsausschuß

angehörnder Lehrer hat sich jedoch der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht noch an seinen Uebungen noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat."

7. In Nr. 3 f werden im zweiten Satze die Worte „überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere“ bis „der er früher angehörte“ gestrichen.

8. Nr. 6 Abs. 1 erhält hinter den Worten „haben sich der Prüfung an einer Anstalt“ den Zusatz „oder vor einem Prüfungsausschuß“.

9. In Nr. 6 wird hinter dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz eingefügt: „Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Landes ist nur in besonderen Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3 f).“

10. Nr. 6 Abs. 3 (bisher Abs. 2) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt, bei der die Prüfung stattfindet, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde.“

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

